



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 27, Nummer 8, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 28. April 2017

Woche 17



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 68,90 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Bekanntmachung zum Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2 Seite 2
- Optionale Hinweise zum Bundesmeldegesetz Seite 2
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 3

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntmachung der nächsten Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 3
- Bekanntmachung über den Beginn der Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet „Pastlingsee Ergänzung“ Seite 3
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern Seite 4
- Gemeinde Schenkendöbern sucht Schiedspersonen Seite 4

I. Stadt Guben

Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 25. April 2017

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt Brandenburg vom 5. April 2017 (Reg. Nr.: W 11 – 3060/162+41#256520/2016) ist der Plan für das o. g. Verfahren für den Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2 festgestellt worden, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft enthält. Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses betreffenden Regelungen ist gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet worden.

Auszug aus dem verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der aufgestellte Plan für den Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 2

wird auf Antrag des: Landesamtes für Umwelt Brandenburg, Abteilung Flussgebietsmanagement, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

vom: 16. April 2015

mit den aus Ziffer A 4 und A 4.7 dieses Beschlusses und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: E-32/14 Ö5-Cs vom 30. Juni 2014 sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

Hinweise

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung bezüglich der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO für diesen Planfeststellungsbeschluss betreffenden Regelungen hat eine gegenüber diesem Planfeststellungsbeschluss erhobene Anfechtungsklage insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Cottbus, Von-Stein-Str. 27, 03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden. Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen ihm nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls der Antrag in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist gemäß § 80 Absatz 5 Satz 2 VwGO bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Hinweise zur Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit **vom 2. Mai 2017 bis 15. Mai 2017** im Servicecenter der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist jeweils zu folgenden Zeiten möglich:

montags	8:00 – 16:00 Uhr
dienstags	8:00 – 18:00 Uhr
mittwochs	8:00 – 14:00 Uhr
donnerstags	8:00 – 18:00 Uhr
freitags	8:00 – 14:00 Uhr
Sonnabend, den 06.05.2017	8:00 – 12:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Darüber hinaus kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen beim Landesamt für Umwelt Brandenburg, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Im Internet finden Sie die Bekanntmachung auf folgender Seite: www.lfu.brandenburg.de/info/owb

Landesamt für Umwelt

Abteilung Genehmigungen / Grundlagen

Referat Obere Wasserbehörde

Hinweis zum Bundesmeldegesetz

Optionale Hinweise

Rechte der betroffenen Personen gemäß § 9 Bundesmeldegesetz (BMG)

Sie haben das Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 10 BMG,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 12 BMG und
3. Löschung nach den §§ 14 und 15 BMG.

Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Ge-

sundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Einrichtung bedingter Sperrvermerke gemäß § 52 BMG

Wenn Personen in einer (Erst)Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung oder behinderten Menschen oder der Heimerziehung dienen, in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen gemeldet sind, richtet die Meldebehörde einen bedingten Sperrvermerk für diese Person im Melderegister ein.

Die Meldebehörde richtet den bedingten Sperrvermerk nur ein, wenn sie Kenntnis darüber hat, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat.

Für den Fall, dass die Person sich in einer der o. g. Einrichtungen angemeldet hat, soll die Einrichtung die Meldebehörde hierüber unterrichten.

Die Einrichtung des bedingten Sperrvermerks bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister an Private nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde angehört.

Stadt Guben
Service-Center

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

3. Mai 2017 16.30 Uhr

Sitzung des Ausschusses Soziales, Bildung, Jugend und Kultur
Rathaus, Zi. 236

4. Mai 2017 16.00 Uhr

Sitzung des Ausschusses Umwelt, Verkehr, Ordnung, Sicherheit und Euromodellstadt
Rathaus, Zi. 236

8. Mai 2017 15.30 Uhr

Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236

10. Mai 2017 16.00 Uhr

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die nächste Hauptausschusssitzung in der Gemeinde Schenkendöbern findet am

Dienstag, dem 09.05.2017, um 18:00 Uhr

im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung, Gemeindeallee 45, in Schenkendöbern statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Protokollkontrolle vom 04.04.2017 – öffentlicher Teil
4. Vergabe von Leistungen und Bauleistungen
5. Diskussion zur Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Schenkendöbern
6. Sonstiges

Nichtöffentlichen Teil

7. Protokollkontrolle vom 04.04.2017 – nichtöffentlicher Teil
8. Personalangelegenheiten
9. Grundstücksangelegenheiten
10. Sonstiges

gez. Peter Jeschke
Bürgermeister

Beginn der Managementplanung für das Natura 2000-Gebiet „Pastlingsee Ergänzung“

Exkursionen, Infoveranstaltungen und regionale Arbeitsgruppen geplant.

Das **Europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000** erstreckt sich über die gesamte Europäische Union und dient dem Erhalt gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie natürlicher Lebensräume. Es setzt sich zusammen aus Vogelschutzgebieten und Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebieten. In **Brandenburg** wurden über 600 Gebiete in das Natura 2000-Netz aufgenommen. Im Rahmen der **Managementplanung** sollen die, für die Gebiete notwendigen Schutz- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Zusammenarbeit von Planungsbüros und regionalen Akteuren entwickelt werden. Je nach Größe und Art des Gebietes sind daher die regionalen Landeigentümer und Landnutzer beispielsweise aus den Bereichen Sport und Tourismus, Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft und Naturschutz eingeladen, sich in den Planungsprozess einzubringen.

Um einen fachlichen **Austausch** zu ermöglichen, werden Informationsveranstaltungen, regionale Arbeitsgruppen und Exkursionen in den kommenden Monaten angeboten. Die Termine für diese Veranstaltungen werden auf der Projektseite: www.natura2000-brandenburg.de bekannt gegeben.

Die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg koordiniert die Managementplanung und hat die Bürgergemeinschaft ecostrat / lutra mit der Erstellung des Managementplanes für das oben genannte Gebiet beauftragt. Mitarbeiter des Planungsbüros wer-

den für die Erfassung der Tier- und Pflanzenarten im Gebiet die entsprechenden Flächen voraussichtlich ab 2017 begehen. Bei **Anregungen und Fragen** stehen Ihnen das Planungsbüro sowie die Stiftung zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Herr Ulrich Schröder
Von-Schön-Str. 7
03050 Cottbus
Tel.: 0355 4763664
ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de



ecostrat GmbH Berlin
Dipl.-Agr.biolog. Gabriele Weiß
Marschnerstr. 10
12203 Berlin
Tel.: 030 36740528
gabriele.weiss@ecostrat.de



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).



Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de.

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

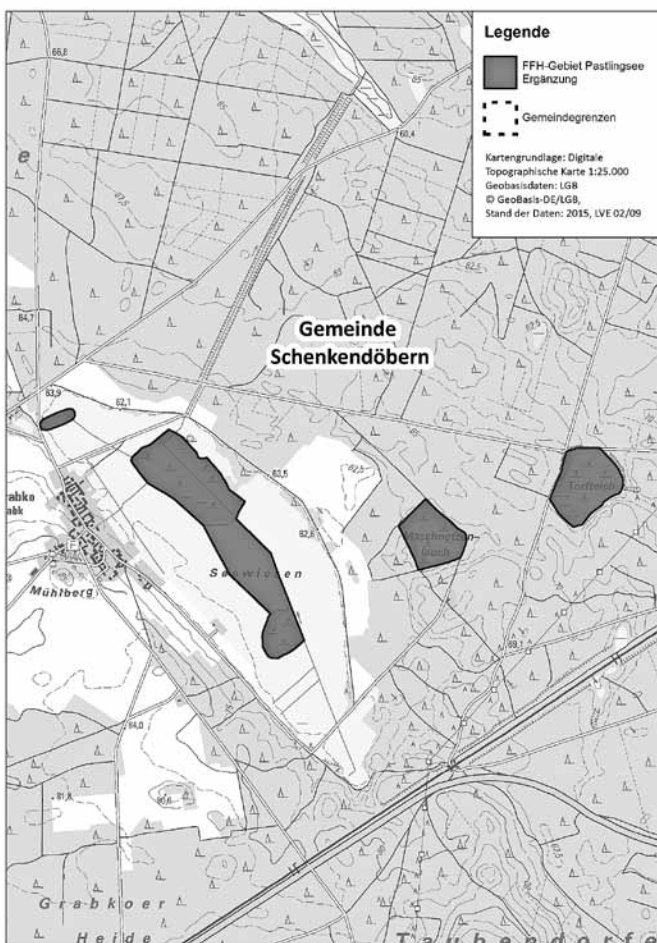
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern

Am **Dienstag, dem 23. Mai 2017** findet um **19:00 Uhr** im Versammlungsraum der **Feuerwehr Schenkendöbern**, Wilschwitzer Weg 15, 03172 Schenkendöbern, eine **Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schenkendöbern** statt, zu der wir alle Jagdgenossen recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung der Jagdgenossen und Gäste
2. Verlesen der Tagesordnung und Bestätigung durch die anwesenden Jagdgenossen
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Rechenschaftsbericht der Revisionskommission
5. Wahl des Kassenwartes
6. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes
7. Abstimmung über die Entlastung der Revisionskommission
8. Abstimmung über die Entlastung des Kassenwartes
9. Bericht der Jägerschaft
10. Sonstiges

gez. der Vorstand



Die Gemeinde Schenkendöbern sucht interessierte Bürger für die Mitarbeit in der Schiedsstelle

Aus organisatorischen Gründen ist die Neubesetzung der Schiedspersonen der Schiedsstelle der Gemeinde Schenkendöbern erforderlich. Gesucht werden Bürger, die sich für diese ehrenamtliche Tätigkeit interessieren und in der Schiedsstelle mitarbeiten möchten. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über 25 Jahre alt sein, im Bereich der Schiedsstelle wohnen, das Wahlrecht besitzen und nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten als Schiedsperson geeignet sein.

Interessenten melden sich bitte bis zum **Freitag, dem 19. Mai 2017** in der Gemeindeverwaltung Schenkendöbern, Sekretariat des Bürgermeisters, Frau Deinert, Gemeindeallee 45 in Schenkendöbern, schriftlich oder telefonisch unter Tel.: 03561 556222.

Die Gemeinde Schenkendöbern hat eine Schiedsstelle eingerichtet, in denen die Schiedsfrauen und Schiedsmänner ihre Aufgaben ehrenamtlich wahrnehmen. Eine Schiedsperson wird durch die Gemeindevertretung gewählt. Sie untersteht der Fachaufsicht des zuständigen Amtsgerichts und vermittelt zügig wie unbürokratisch in Schlichtungsverfahren, wie beispielsweise bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen oder einem Täter-Opfer-Ausgleich.